



---

**Fachbereich WD 3**

---

**Auskunftsrechte von Abgeordneten gegenüber Bundesministerien**  
Überblick und Abgrenzung zu informellen Auskunftsverlangen

**Auskunftsrechte von Abgeordneten gegenüber Bundesministerien**

## Überblick und Abgrenzung zu informellen Auskunftsverlangen

Aktenzeichen:	WD 3 - 3000 - 019/26
Abschluss der Arbeit:	16. März 2026 (zugleich letzter Abruf der Internetlinks)
Fachbereich:	WD 3: Verfassung und Verwaltung

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1.</b>	<b>Fragestellung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Frage- und Informationsrecht (Interpellationsrecht)</b>	<b>4</b>
2.1.	Verfassungsrechtliche Grundlagen	4
2.2.	Verfassungsrechtliche Grenzen	6
2.3.	Ausgestaltung in der Geschäftsordnung	7
<b>3.</b>	<b>Zitierrecht</b>	<b>9</b>
3.1.	Verfassungsrechtliche Grundlagen und Grenzen	9
3.2.	Ausgestaltung in der Geschäftsordnung	10
<b>4.</b>	<b>Informelle Auskunftsverlangen</b>	<b>11</b>

## 1. Fragestellung

Gefragt wurde, ob eine verfassungs- oder geschäftsordnungsrechtliche Verpflichtung der Bundesministerien besteht, im Nachgang von Ausschusssitzungen Nachfragen von Ausschussmitgliedern zu beantworten, die unmittelbar an sie gerichtet werden.

Sofern sich Abgeordnete oder Gruppen von Abgeordneten mit Fragen an die Bundesregierung wenden wollen, stehen ihnen das Frage- und Informationsrecht (Interpellationsrecht) und das Zitierrecht zur Verfügung. Ihre verfassungsrechtlichen und geschäftsordnungsrechtlichen Voraussetzungen und Grenzen werden nachfolgend dargestellt (unter 2. und 3.). Anschließend werden informelle Auskunftsverlangen davon abgegrenzt (unter 4.). Dabei wird jeweils beleuchtet, ob und inwieweit der Bundesregierung eine Antwortpflicht obliegt.

## 2. Frage- und Informationsrecht (Interpellationsrecht)

### 2.1. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Das parlamentarische Frage- und Informationsrecht (Interpellationsrecht) ist verfassungsrechtlich nicht explizit geregelt.<sup>1</sup> Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) ergibt sich jedoch aus dem Statusrecht der Abgeordneten gemäß **Art. 38 Abs. 1 Satz 2** und dem Demokratieprinzip nach **Art. 20 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz (GG)**<sup>2</sup> ein allgemeines **Frage- und Informationsrecht** des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung.<sup>3</sup> Wie das Zitierrecht aus Art. 43 Abs. 1 GG (dazu unter 3.) gehört es zu den sogenannten **Fremdinformationsrechten** und ist darauf ausgerichtet, Informationen **durch die Bundesregierung** zu erhalten.<sup>4</sup> Nach der Rechtsprechung des BVerfG haben die Abgeordneten und die Fraktionen als Zusammenschlüsse von Abgeordneten am Frage- und Informationsrecht des Bundestages **nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT**<sup>5</sup>, vgl. Art. 40 Abs. 1 Satz 2

---

1 Ritzel/Bücker/Schreiner, Handbuch für die Parlamentarische Praxis, 35. Lfg. 01.12.2022, Vorbemerkungen zu den §§ 100 - 106 GO-BT Rn. 9.

2 [Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland](#) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.03.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94).

3 BVerfGE 139, 194 (223); 124, 161 (188), stRspr.

4 Im Gegensatz zu den Selbstinformationsrechten, mit denen sich der Bundestag das benötigte Wissen selbst verschaffen kann, dazu: Klein/Schwarz, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Werkstand: 108. EL August 2025, Art. 43 Rn. 75.

5 [Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages](#) vom 17.10.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 250, S. 2).

---

GG, dazu unter 2.3.)<sup>6</sup> teil, wobei die Geschäftsordnung ihrerseits mit der Verfassung in Einklang stehen muss.<sup>7</sup>

Das Frage- und Informationsrecht dient dazu, dem Bundestag und den Abgeordneten die für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen zu verschaffen und ermöglicht eine wirksame parlamentarische Kontrolle der Bundesregierung.<sup>8</sup> Besonders hohes Gewicht kommt dem Interpellationsrecht zu, soweit es um die Aufdeckung von **möglichen Rechtsverstößen und vergleichbaren Misständen** innerhalb der Regierung geht.<sup>9</sup>

Mit dem Frage- und Informationsrecht korrespondiert nach der Rechtsprechung des BVerfG grundsätzlich eine **Antwortpflicht der Bundesregierung**.<sup>10</sup>

„Aus Art. 38 Absatz 1 Satz 2 und Art. 20 Absatz 2 Satz 2 GG folgt ein Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung, an dem die einzelnen Abgeordneten und die Fraktionen als Zusammenschlüsse von Abgeordneten **nach Maßgabe der Ausgestaltung in der Geschäftsordnung** des Deutschen Bundestages teilhaben und **dem grundsätzlich eine Antwortpflicht der Bundesregierung korrespondiert**.“<sup>11</sup>

Die Mitglieder der Bundesregierung müssen grundsätzlich „auf Fragen Rede und Antwort“ stehen<sup>12</sup> und den Abgeordneten die zur Ausübung ihres Mandats erforderlichen Informationen „auf

- 
- 6 BVerfGE 139, 194 (223); 124, 161 (188), stRspr.; Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz, 18. Aufl. 2024, Art. 38 Rn. 58.
- 7 BVerfGE 44, 308 (315); das BVerfG hat die Regelungen zum parlamentarischen Fragerecht in den §§ 100 bis 106 GO-BT selbst nie beanstandet, dazu Ritzel/Bücker/Schreiner, Handbuch für die Parlamentarische Praxis, 36. Lfg. 01.02.2023, Vorbemerkungen zu den §§ 100 - 106 GO-BT Rn. 2.
- 8 BVerfGE 147, 50 (126 m.w.N.); dazu auch: Klein/Schwarz, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Werkstand: 108. EL August 2025, Art. 43 Rn. 82; Magiera, in: Sachs, Grundgesetz, 10. Aufl. 2024, Art. 38 Rn. 35.
- 9 Engeli-Schulz, Zum Frage- und Informationsrecht von Abgeordneten des Deutschen Bundestages, UBWW 2023, 97 (100).
- 10 BVerfGE 139, 194 (223); 124, 161 (188), stRspr.; Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz, 18. Aufl. 2024, Art. 38 Rn. 58; eine explizite Regelung zur Antwortpflicht findet sich weder in der GO-BT noch im GG, siehe: Engeli-Schulz, Zum Frage- und Informationsrecht von Abgeordneten des Deutschen Bundestages, UBWW 2023, 97 f.
- 11 BVerfGE 124, 161 (188), stRspr.; Hervorhebung nur hier.
- 12 BVerfGE 139, 194 (223); 146, 1 (38).

rasche und zuverlässige Weise [...] verschaffen“<sup>13, 14</sup> um eine sachgerechte Arbeit innerhalb des Parlaments<sup>15</sup> und die Erfüllung der Kontrollaufgabe der Abgeordneten zu ermöglichen.<sup>16</sup>

Die Beantwortung muss grundsätzlich öffentlich erfolgen,<sup>17</sup> denn „Verhandeln von Argument und Gegenargument, öffentliche Debatte und öffentliche Diskussion sind wesentliche Elemente des demokratischen Parlamentarismus.“<sup>18</sup>

## 2.2. Verfassungsrechtliche Grenzen

Das Frage- und Informationsrecht gilt nicht unbegrenzt. Vielmehr ist die Bundesregierung nur insoweit zur Information verpflichtet, als sich das Informationsbegehren auf einen zulässigen Gegenstand richtet und ihm keine verfassungsrechtlichen Gründe entgegenstehen.<sup>19</sup> Das Frage- und Informationsrecht besteht nur für Materien, die in die **Zuständigkeit der Bundesregierung** und ihr **nachgeordneter Behörden** fallen, da es andernfalls an einer Verantwortlichkeit der Bundesregierung gegenüber dem Bundestag fehlt.<sup>20</sup>

Aus dem **Gewaltenteilungsprinzip** ergibt sich als Grenze des Frage- und Informationsrechts ein **Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung**, der einen grundsätzlich nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich einschließt.<sup>21</sup> Daher besteht eine Antwortpflicht regelmäßig erst bei abgeschlossenen Vorgängen bzw. bei Entscheidungsreife.<sup>22</sup> Weiter kann das Frage- und Informationsrecht aus Gründen des **Staatswohls** begrenzt sein, wenn dieses durch das Bekanntwerden geheimhaltungsbedürftiger Informationen gefährdet wird.<sup>23</sup> Auch die **Grundrechte** können das

---

13 BVerfGE 139, 194 (223); 67, 100 (129); 70, 324 (355).

14 Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz, 18. Aufl. 2024, Art. 38 Rn. 58.

15 BVerfGE 139, 194 (223); 13, 123 (125); 57, 1 (5); 105, 252 (270); 105, 279 (306); 124, 161 (187 ff.); 137, 185 (230).

16 Butzer, in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 64. Edition Stand: 15.11.2025, Art. 38 Rn. 172; BVerfGE 57, 1 (5); 67, 100 (129); 70, 324 (355).

17 Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz, 18. Aufl. 2024, Art. 38 Rn. 58; BVerfGE 147, 50 (128); 124, 161 (193).

18 BVerfGE 147, 50 (129); 70, 324 (355); 130, 318 (344); 84, 304 (329).

19 Zu den Grenzen im Einzelnen: Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Parlamentarisches Frage- und Informationsrecht, Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung und Staatswohl, Ausarbeitung vom 31.08.2023, [WD 3 - 3000 - 087/23](#); Parlamentarische Kontrolle und Daten Dritter, Ausarbeitung vom 19.10.2023, [WD 3 - 3000 - 118/23](#); Parlamentarisches Fragerecht, Verfassungsrechtlicher Rahmen, Ausarbeitung vom 14.04.2022, [WD 3 - 3000 - 059/22](#).

20 Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz, 18. Aufl. 2024, Art. 38 Rn. 59; zur Zuständigkeit der Bundesregierung: BVerfGE 124, 161 (189); 137, 185 (233), 139, 194 (225); zu den nachgeordneten Behörden BVerfGE 165, 167 (187); 147, 50 (133 f.).

21 Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz, 18. Aufl. 2024, Art. 38 Rn. 60.

22 Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz, 18. Aufl. 2024, Art. 38 Rn. 60; BVerfGE 124, 78 (121); 137, 185 (234 f.); 165, 167 (187).

23 Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz, 18. Aufl. 2024, Art. 38 Rn. 60; BVerfGE 124, 78 (123); 137, 185 (241).

Fragerecht begrenzen, insbesondere der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (Art. 12 Abs. 1 GG) sowie das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG).<sup>24</sup> Das Fragerecht steht zudem unter dem Vorbehalt der **Zumutbarkeit**,<sup>25</sup> das heißt die Regierung muss (nur) die Informationen mitteilen, über die sie verfügt oder die sie mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung bringen kann.<sup>26</sup>

Beschränkungen sind stets gegen den verfassungsrechtlichen Status des Abgeordneten abzuwägen und müssen den Minderheitenschutz, insbesondere die parlamentarische Funktion der Opposition, hinreichend berücksichtigen.<sup>27</sup> Verweigert die Bundesregierung eine Antwort ganz oder teilweise oder antwortet sie nicht öffentlich, so muss sie diese Entscheidung **begründen**.<sup>28</sup>

### 2.3. Ausgestaltung in der Geschäftsordnung

Wie bereits erläutert üben die Abgeordneten und die Fraktionen als Zusammenschlüsse von Abgeordneten ihre Frage- und Informationsrechte **nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages** aus. Bei den in der GO-BT vorgesehenen Fragearten handelt es sich somit um rechtliche Konkretisierungen des verfassungsrechtlich gewährleisteten parlamentarischen Fragerechts.<sup>29</sup>

Das Frage- und Informationsrecht ist in den **§§ 100 bis 106 GO-BT** sowie den Anlagen 2 (Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen) und 4 (Richtlinien für die Befragung der Bundesregierung) der GO-BT ausgestaltet. Die Geschäftsordnung differenziert zwischen verschiedenen Kategorien parlamentarischer Anfragen, zwischen denen der Fragesteller oder die Fragestellerin wählen kann und deren Wahrnehmung an unterschiedliche Bedingungen geknüpft ist.<sup>30</sup>

**Große Anfragen (§§ 100 ff. GO-BT)** müssen von einer **Fraktion oder von fünf Prozent der Abgeordneten** unterstützt werden und können als selbstständige Vorlagen auf die Tagesordnung des Plenums gesetzt werden (§ 75 Abs. 1 Buchst. f., § 76 Abs. 1 GO-GT).<sup>31</sup> Sie müssen kurz und bestimmt gefasst sein und können mit einer kurzen Begründung versehen werden (§ 100 Satz 1 2.

---

24 Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz, 18. Aufl. 2024, Art. 38 Rn. 60; BVerfGE 124, 78 (125); 137, 185 (243); 147, 50 (141 f.).

25 Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz, 18. Aufl. 2024, Art. 38 Rn. 60.

26 BVerfGE 147, 50 (147).

27 Schwarz, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Werkstand: 108. EL August 2025, Art. 38 Rn. 287.

28 BVerfGE 147, 50 (149).

29 Ritzel/Bücker/Schreiner, Handbuch für die Parlamentarische Praxis, 36. Lfg. 01.02.2023, Vorbemerkungen zu den §§ 100 - 106 GO-BT Rn. 1; darüber hinaus gibt es in besonderen parlamentarischen Gremien gesetzliche Fragerechte (vgl. § 5 PKGrG für das parlamentarische Kontrollgremium sowie § 24 PUAG für Untersuchungsausschüsse).

30 Klein/Schwarz, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Werkstand: 108. EL August 2025, Art. 43 Rn. 89.

31 Austermann/Waldhoff, Parlamentsrecht, 2. Aufl. 2025, S. 223.

Halbsatz GO-BT). Sie sind an die Bundesregierung als Kollegialorgan zu richten und beim Präsidenten oder bei der Präsidentin des Bundestags (in der Praxis beim Parlamentssekretariat) einzureichen. Anschließend werden sie mit der Aufforderung sich zu erklären, ob und wann sie die Anfrage beantworten werde, an die Bundesregierung (das Bundeskanzleramt) weiterleitet (§ 101 Satz 1 GO-BT). Die Bundesregierung betraut wiederum das sachlich betroffene Ressort mit der Vorbereitung einer Antwort.<sup>32</sup> Nach Eingang der Antwort der Bundesregierung beim Bundestag wird die Große Anfrage auf die Tagesordnung gesetzt (§ 101 Satz 2 GO-BT). Dazu wird sie zunächst als Bundestagsdrucksache verteilt und dann entsprechend § 78 Abs. 5 GO-BT frühestens am dritten Tage nach Verteilung auf die Tagesordnung gesetzt. Gemäß § 101 Satz 3 GO-BT kann eine Beratung auch erzwungen werden.<sup>33</sup>

**Kleine Anfragen (§ 104 GO-BT)** können ebenfalls nur von **Fraktionen bzw. fünf Prozent der Abgeordneten** beim Bundestagspräsidenten oder der Bundestagspräsidentin (§ 104 Abs. 1 Satz 2 1. Halbsatz GO-BT) eingereicht werden, dürfen aber nicht auf die Tagesordnung des Plenums gesetzt werden (§ 75 Abs. 3, 76 GO-BT).<sup>34</sup> Gemäß § 104 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz GO-BT dürfen sie keine unsachlichen Feststellungen und Wertungen enthalten. Dies wird – obwohl nicht ausdrücklich für diese festgelegt – auch auf Große Anfragen übertragen.<sup>35</sup> Einer Kleinen Anfrage kann gemäß § 104 Abs. 1 Satz 3 GO-BT eine kurze Begründung angefügt werden. Der Präsident oder die Präsidentin des Bundestages fordert die Bundesregierung auf, die Anfrage innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich zu beantworten und kann die Frist im Benehmen mit dem Fragesteller oder der Fragestellerin verlängern (§ 104 Abs. 2 GO-BT). Die Antwortfrist ist lediglich Ausdruck einer Erwartung und entfaltet keine Bindungswirkung für die Bundesregierung.<sup>36</sup> Die Antwort der Bundesregierung wird dem Präsidenten oder der Präsidentin des Bundestages zugeleitet, der oder die diese an den Fragesteller oder die Fragestellerin und alle Mitglieder des Bundestages als Drucksache verteilt.<sup>37</sup>

Gemäß **§ 105 Satz 1 GO-BT** ist **jede oder jeder Abgeordnete** zudem berechtigt, kurze **Einzelfragen** zur **mündlichen** oder **schriftlichen Beantwortung** an die Bundesregierung zu richten. Die Einzelheiten werden in den Richtlinien in Anlage 2 der GO-BT geregelt. Sowohl mündliche als auch schriftliche Fragen müssen kurz sein, eine kurze Beantwortung ermöglichen und dürfen keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten. Jede Frage darf in zwei Unterfragen unterteilt sein, die in einem sachlichen Zusammenhang zueinander stehen müssen<sup>38</sup> (Anlage 2 Nr. 1 Abs. 3, Nr. 12 GO-BT). Die Fragen sind beim Bundestagspräsidenten bzw. der

32 Kluth, in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 64. Edition Stand: 15.11.2025, § 100 GO-BT Rn. 3.

33 Kluth, in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 64. Edition Stand: 15.11.2025, § 100 GO-BT Rn. 4.

34 Austermann/Waldhoff, Parlamentsrecht, 2. Aufl. 2025, S. 223.

35 Kluth, in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 64. Edition Stand: 15.11.2025, § 104 GO-BT Rn. 7.

36 Kluth, in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 64. Edition Stand: 15.11.2025, § 104 GO-BT Rn. 10.

37 Kluth, in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 64. Edition Stand: 15.11.2025, § 104 GO-BT Rn. 11.

38 Ritzel/Bücker/Schreiner, Handbuch für die Parlamentarische Praxis, 37. Lfg. 01.03.2023, § 105 Rn. 2 mit Verweis auf den Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, 9/3, Anlage 3 GO-BT, Zulässige Unterteilung von schriftlichen Einzelfragen in drei Unterfragen, Auslegungsentcheidung vom 13.01.1982.

Bundestagspräsidentin (im Parlamentssekretariat) einzureichen (Anlage 2 Nr. 6 GO-BT). Die Fragen zur mündlichen Beantwortung werden nach den Geschäftsbereichen der Bundesregierung in einer Drucksache zusammengestellt (Anlage 2 Nr. 1 Abs. 4 GO-BT).<sup>39</sup> Gemäß Anlage 2 Nr. 1 Abs. 1 wird in jeder Sitzungswoche eine höchstens 45-minütige **Fragestunde** durchgeführt, für die jedes Parlamentsmitglied zwei Fragen zur **mündlichen Beantwortung** einreichen kann. Zudem können im Laufe eines Monats bis zu vier Fragen zur **schriftlichen Beantwortung** gestellt werden (Anlage 2 Nr. 12 GO-BT).<sup>40</sup> Die Bundesregierung hat für die Beantwortung von schriftlichen Fragen eine Antwortfrist von einer Woche nach Eingang im Bundeskanzleramt (Anlage 2 Nr. 13 Abs. 1 GO-BT). Die während einer Woche eingegangenen Antworten werden in der folgenden Woche zusammen mit den Fragen in einer Drucksache veröffentlicht (Anlage 2 Nr. 13 Abs. 2 GO-BT).

In der **Regierungsbefragung**, die in Sitzungswochen vor der Fragestunde stattfindet, und 90 Minuten dauert (Anlage 4 Nr. 1 GO-BT), haben die Abgeordneten eine weitere Möglichkeit, Fragen von aktuellem Interesse an die Regierungsmitglieder zu stellen (§ 106 Abs. 2 GO-BT, Anlage 4 GO-BT).<sup>41</sup> Die Fragen sind nicht vorher einzureichen.<sup>42</sup> Sie müssen kurz gefasst sein und kurze Antworten ermöglichen. Zu jeder Frage ist eine Nachfrage durch den Fragesteller oder die Fragestellerin möglich (Anlage 4 Nr. 3 GO-BT).

### 3. Zitierrecht

#### 3.1. Verfassungsrechtliche Grundlagen und Grenzen

In engem Zusammenhang mit dem parlamentarischen Frage- und Informationsrecht steht – gewissermaßen als Sonderfall – das **Zitierrecht**.<sup>43</sup> Gemäß Art. 43 Abs. 1 GG können der **Bundestag** und seine **Ausschüsse** die **Anwesenheit jedes Mitglieds der Bundesregierung** verlangen.

Soweit der Bundestag im **Plenum** von der Kompetenz Gebrauch macht, entscheidet er darüber mit einfacher Mehrheit (Art. 42 Abs. 2 Satz 1 GG).<sup>44</sup> Träger des Zitierrechts sind zudem die **Ausschüsse**, da sie als vorbereitende Beschlussgremien im Wesentlichen die Entscheidungen des Bundestages vorbereiten.<sup>45</sup> Dazu gehören unproblematisch jedenfalls die Fachausschüsse des Bundestages, gleich ob es sich um Pflichtausschüsse handelt oder ob diese fakultativ eingerichtet

---

39 Kluth, in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 64. Edition Stand: 15.11.2025, § 105 GO-BT Rn. 7.

40 Austermann/Waldhoff, Parlamentsrecht, 2. Aufl. 2025, S. 223 f.

41 Kluth, in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 64. Edition Stand: 15.11.2025, § 106 GO-BT Rn. 2.

42 Austermann/Waldhoff, Parlamentsrecht, 2. Aufl. 2025, S. 224.

43 Austermann/Waldhoff, Parlamentsrecht, 2. Aufl. 2025, S. 225.

44 Klein/Schwarz, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Werkstand: 108. EL August 2025, Art. 43 Rn. 51.

45 Klein/Schwarz, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Werkstand: 108. EL August 2025, Art. 43 Rn. 52; Budnik/Schwertel-Stahl, in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 64. Edition Stand: 15.11.2025, § 42 GO-BT Rn. 9.

sind oder ob es sich um ständige oder um Sonderausschüsse handelt.<sup>46</sup> **Adressaten** des Zitierrechts sind der **Bundeskanzler und die Bundesminister (vgl. Art. 62 GG)**.<sup>47</sup>

Der Beschluss des Plenums oder eines Ausschusses, ein Mitglied der Bundesregierung herbeizurufen, begründet eine **Pflicht zum persönlichen Erscheinen** und dazu, **in den Sitzungen anwesend zu bleiben**.<sup>48</sup> Der zeitliche Rahmen für die Anwesenheitspflicht richtet sich nach der **Dauer der Beratung desjenigen Verhandlungsgegenstandes**, zu dem das Mitglied der Bundesregierung herbeigerufen wurde, – denn Sinn und Zweck der Herbeirufung ist, dass der oder die Herbeigerufene die im Bundestag vertretene Meinung zu Kenntnis nimmt und sich gegebenenfalls dazu äußert.<sup>49</sup>

Darüber hinaus begründet das Zitierrecht nach der inzwischen herrschenden Meinung auch die **Pflicht zur wahrheitsgemäßen und vollständigen Beantwortung** der mit der Beratung im Zusammenhang stehenden und verfassungsrechtlich zulässigen Fragen.<sup>50</sup> Die **Grenzen der Antwortpflicht** sind dieselben wie beim allgemeinen Frage- und Informationsrecht (dazu unter 2.2.).<sup>51</sup>

### 3.2. Ausgestaltung in der Geschäftsordnung

Das Zitierrecht wird geschäftsordnungsrechtlich für das **Plenum in den § 42 GO-BT** und für die **Ausschüsse in § 68 GO-BT** geregelt. Gemäß § 42 GO-BT kann der Bundestag durch **Mehrheitsbeschluss** (§ 42 Abs. 2 Satz 1 GG, § 48 Abs. 2 GO-BT) auf Antrag einer Fraktion oder fünf Prozent der Mitglieder des Bundestages die Herbeirufung eines Mitglieds der Bundesregierung beschließen. Wie das Zitierrecht nach Art. 43 GG ist der Antrag und der Beschluss gemäß § 42 GO-BT an einen bestimmten **Verhandlungsgegenstand** gebunden.<sup>52</sup> Das Zitierrecht umfasst notwendigerweise auch die Befugnis, **Fragen an die Regierungsmitglieder** zu stellen. Die Fragen sind zwar nicht Bestandteil des Antrags gemäß § 42 GO-BT, bei der mündlichen Begründung können jedoch die Motive sowie eventuelle Fragen angegeben werden.<sup>53</sup>

§ 68 Satz 1 GO-BT gibt für die **Ausschüsse** inhaltlich die Bestimmung des Art. 43 Abs. 1 GG wieder und weist darauf hin, dass das Zitierrecht auch für eine Anhörung in öffentlicher Sitzung

---

46 Brouck, in: Epping/Hillgruber, BeckOK Grundgesetz, 64. Edition Stand: 15.11.2025, Art. 43 Rn. 5; zu den einzelnen Ausschüssen siehe Klein/Schwarz, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Werkstand: 108. EL August 2025, Art. 43 Rn. 52 f.

47 Klein/Schwarz, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Werkstand: 108. EL August 2025, Art. 43 Rn. 60.

48 Klein/Schwarz, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Werkstand: 108. EL August 2025, Art. 43 Rn. 63.

49 Klein/Schwarz, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Werkstand: 108. EL August 2025, Art. 43 Rn. 68 m.w.N.

50 Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz, 18. Aufl. 2024, Art. 43 Rn. 2 m.w.N.

51 Austermann/Waldhoff, Parlamentsrecht, 2. Aufl. 2025, S. 225.

52 Ritzel/Bücker/Schreiner, Handbuch für die Parlamentarische Praxis, 29. Lfg. 01.09.2013, § 42 GO-BT Rn. 2.

53 Ritzel/Bücker/Schreiner, Handbuch für die Parlamentarische Praxis, 29. Lfg. 01.09.2013, § 42 GO-BT Rn. 3.

gilt.<sup>54</sup> Der Antrag kann von jedem anwesenden Mitglied des Ausschusses gestellt werden, für die Herbeirufung braucht es eine **Mehrheitsentscheidung**.<sup>55</sup>

#### 4. Informelle Auskunftsverlangen

Bei den dargestellten Formen der Regierungskontrolle bzw. Informationserlangung handelt es sich um durch die Geschäftsordnung ausgestaltete und damit formalisierte verfassungsrechtliche Rechte. Sofern Abgeordnete oder Gruppen von Abgeordneten sich **in einer anderen als der dargestellten und in der Geschäftsordnung oder der Verfassung vorgesehenen Art und Weise** mit Auskunftsverlangen (unmittelbar) an die Bundesregierung wenden, wird von **informellen Fragen** bzw. **Auskunftsverlangen** oder vom **informellen Fragewesen** gesprochen.<sup>56</sup> Dabei kommt es nicht darauf an, welchen Inhalt die Frage hat oder ob sie im Zusammenhang mit Debatten im Plenum oder im Ausschuss gestellt wird, sondern allein darauf, dass sie nicht als Große oder Kleine Anfrage, als mündliche oder schriftliche Einzelfrage oder im Rahmen der Regierungsbefragung oder des Zitierrechts an die Bundesregierung gerichtet wurde.

Grundsätzlich steht den Abgeordneten ein informelles Vorgehen außerhalb der geschäftsordnungsrechtlich vorgegebenen Instrumente frei. Sie dürfen sich ebenso informell an die Bundesregierung wenden<sup>57</sup> wie diese auf solche Anfragen antworten darf. Davon abzugrenzen ist allerdings die Frage, ob damit – ebenso wie beim formellen Frage- und Informationsrecht und Zitierrecht – eine **Antwortpflicht der Bundesregierung** korrespondiert.<sup>58</sup>

Die Geschäftsordnung legt nur die Voraussetzungen des formellen Fragerechts fest, äußert sich jedoch nicht zum Umgang mit informellen Fragen. Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages hat in einer Auslegungsentscheidung aus dem Jahr 2001 ausdrücklich **offengelassen**, ob der Bundesregierung auch bei informellen, nicht in der GO-BT vorgesehenen Frageformen eine Antwortpflicht obliegt. Allerdings könne auch bei der Beantwortung von informellen Fragen zwischen einem Informationsbedarf zur wirksamen Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben und dem Schutz anderer Rechtsgüter, wie im Anlassfall privater Geheimnisse, abzuwägen sein:

---

54 Ritzel/Bücker/Schreiner, Handbuch für die Parlamentarische Praxis, 29. Lfg. 01.09.2013, § 68 GO-BT Rn. 1.

55 Ritzel/Bücker/Schreiner, Handbuch für die Parlamentarische Praxis, 29. Lfg. 01.09.2013, § 68 GO-BT Rn. 2.

56 Siehe dazu exemplarisch die Schriftliche Frage 76, BT-Drs. 20/456 vom 21.01.2022, S. 58. Zur Praxis, formelle Auskunftsrechte zurückzustellen, um formell weniger aufwändige, umfangreiche und detaillierte Fragenkataloge vorzutragen oder schriftliche Berichterstattung unmittelbar durch das zuständige Ressort zu begehren, siehe Heynckes, Zwischen Tradition und Moderne: Die Ausschusseinsetzung des Deutschen Bundestages in der 19. Wahlperiode, ZParl 2019, 351 (367, Fn. 87).

57 Ritzel/Bücker/Schreiner, Handbuch für die Parlamentarische Praxis, 35. Lfg. 01.12.2022, Vorbemerkungen zu den §§ 100 - 106 GO-BT Rn. 221.

58 Zur davon abzugrenzenden Frage, ob der Anspruch auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz auch für Abgeordnete gelten kann siehe: Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Auskunftsrecht von Abgeordneten gegenüber Ministerien, Parlamentarisches Fragerecht und Anspruch aus dem Informationsfreiheitsgesetz, Sachstand vom 15.06.2022, [WD 3 - 3000 - 085/22](#), S. 7 ff.

„Dabei können die Art der abgefragten Information und die Erforderlichkeit ihrer Kenntnis für eine wirksame Aufgabenwahrnehmung ebenso zu berücksichtigen sein wie die Entscheidung für einen informellen, nicht in der Geschäftsordnung vorgezeichneten Weg und die diesem eher fremde Möglichkeit, Vorkehrungen zur Wahrung von Geheimnissen zu treffen.“<sup>59</sup>

Für eine Pflicht zur Antwort führen *Ritzel/Bücker/Schreiner* an, dass das Parlament und die Abgeordneten zwingend auf **Informationen aus der Exekutive** angewiesen sind, um ihren verfassungsrechtlichen Aufgaben nachkommen zu können. Dem kann jedoch entgegengehalten werden, dass die Abgeordneten auch durch die in der Geschäftsordnung festgelegten Instrumente einen ausreichenden Zugang zu Informationen erhalten, da allgemein von einer verfassungskonformen Ausgestaltung des Frage- und Informationswesens durch die Geschäftsordnung ausgegangen wird.

Weiter spricht nach *Ritzel/Bücker/Schreiner* **gegen** eine Antwortpflicht bei informellen Auskunftsverlangen, dass die Geschäftsordnung ein **geregelt und ausdifferenziertes Verfahren** vorsieht, mit dem das ganze Haus informiert wird.<sup>60</sup> Dabei ist zu beachten, dass die Praxis, informelle Auskunftsverlangen direkt an die Regierung zu senden, insoweit nicht unproblematisch ist, als die übrigen Abgeordneten weder von den Fragen noch den Antworten regelmäßig Kenntnis erlangen (zur Öffentlichkeitsfunktion unter 2.1.).<sup>61</sup>

Die detaillierten Regelungen der Geschäftsordnung zur **verfahrensrechtlichen Ausgestaltung** der Instrumente und dazu, ob **einzelne Abgeordnete, Teile des Parlaments oder das Parlament als Ganzes** sie wahrnehmen können, wären zudem überflüssig, wenn Abgeordnete, die auf die Verfahren verzichten und sich unmittelbar an die Regierung wenden würden, jederzeit einen Anspruch auf Information hätten. Auch wäre die **zahlenmäßige Begrenzung** der Fragerechte der einzelnen Abgeordneten hinfällig (dazu unter 2.3.). Dabei ist zu beachten, dass der Bundestag sich die Regeln der Geschäftsordnung gerade selbst gibt (Art. 40 Abs. 1 Satz 2 GG).

Auch dem Grundgesetz dürfte sich eine Antwortpflicht auf informelle Auskunftsverlangen nicht entnehmen lassen. Zwar ergeben sich das Frage- und Informationsrecht wie auch das Zitierrecht **unmittelbar aus der Verfassung**. Dies bedeutet jedoch **nicht**, dass sie **unbegrenzt** gelten. Ihre Ausübung unterliegt vielmehr den vom Parlament **kraft seiner Autonomie gesetzten (geschäftsordnungsrechtlichen) Begrenzungen**.<sup>62</sup> Diese Begrenzungen sind teils der Befugnis des Bundestages geschuldet, seine eigene Arbeitsfähigkeit sicherzustellen, teils entspringen sie der

---

59 Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages, 14/13, § 105 GO-BT Informelle Anfragen von Abgeordneten bei der Bundesregierung, Auslegungsentscheidung vom 13.12.2001.

60 Ritzel/Bücker/Schreiner, Handbuch für die Parlamentarische Praxis, 35. Lfg. 01.12.2022, Vorbemerkungen zu den §§ 100 - 106 GO-BT Rn. 221.

61 Vgl. Ritzel/Bücker/Schreiner, Handbuch für die Parlamentarische Praxis, 36. Lfg. 01.02.2023, Vorbemerkungen zu den §§ 100 - 106 GO-BT Rn. 8; Singer, Fragen über Fragen – zum Rechtsrahmen der Interpellation und der exekutiven Antwortpflicht, ZParl 2020, 888 (888 f., Fn. 5).

62 So zum Rederecht: BVerfGE 10, 4 (13); zum Fragerecht: Klein/Schwarz, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Werkstand: 108. EL August 2025, Art. 43 Rn. 88; BVerfGE 80, 188 (219); 84, 304 (321 f.); VerfGH NW, DVBl. 1994, 48 (50).

---

Rücksichtnahme auf die Befugnisse der Regierung, unter bestimmten Voraussetzungen die Antwort zu verweigern.<sup>63</sup> Zudem ist bei der Ausgestaltung des Ressourcen bindenden Fragerechts durch die Geschäftsordnung die **Funktionsfähigkeit der Bundesregierung** schon vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Organtreue zu beachten.<sup>64</sup> Diese könnte jedoch gerade beeinträchtigt werden, wenn über die formalisierten Kontrollrechte hinaus eine jederzeitige Antwortpflicht auf (unbegrenzte) informelle Auskunftsverlangen der Abgeordneten bestünde.

Auch die Ausführungen des BVerfG, dass die Abgeordneten am Frage- und Informationsrecht gerade **nach Maßgabe der Ausgestaltung in der Geschäftsordnung** des Deutschen Bundestages teilhaben und damit **eine Antwortpflicht der Bundesregierung korrespondiert**, spricht für eine Antwortpflicht nur bei formalisierten Instrumenten.

Da die unmittelbare Übersendung von Fragen durch ein einziges Parlamentsmitglied an ein Bundesministerium im Anschluss an eine Ausschusssitzung sich schon allein wegen des Übermittlungsweges nicht einem von der Geschäftsordnung vorgesehenen Kontrollinstrument zuordnen lässt, handelt es sich um ein informelles Auskunftsverlangen bzw. um informelle Fragen. Daher dürfte in Anbetracht der obenstehenden Ausführungen keine Antwortpflicht des Bundesministeriums bestehen.

\* \* \*

---

63 Klein/Schwarz, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Werkstand: 108. EL August 2025, Art. 43 Rn. 97.

64 Müller/Drossel, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, 8. Aufl. 2024, Art. 38 Rn. 168.